

Reglement über die Gewährung von Unterstützung durch den SSO-Stipendienfonds vom 1. Januar 2016

A. Voraussetzungen und Umfang

Art. 1

¹ Eine Unterstützung durch den SSO-Stipendienfonds kann erhalten, wer

- a) das Zahnmedizinstudium mit dem schweizerischen Staatsexamen oder einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Schlussprüfung abgeschlossen hat;
- b) seit mindestens 3 Jahren SSO-Mitglied ist;
- c) seit mindestens 3 Jahren sich in einer Weiterbildung an einer universitären zahnmedizinischen Institution in der Schweiz befindet und bereits wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Bereich der Zahnmedizin ausweisen kann
- d) an einer ausländischen universitären Institution befristet in einem Arbeitsgebiet wissenschaftlich forschen und sich weiterbilden will (in der Regel 12 Monate, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate);
- e) seine Forschung und/oder Weiterbildung im Ausland in ein Arbeitsgebiet fällt, welches für die Zahnmedizin Schweiz von besonderer Bedeutung ist;
- f) nicht über genügend Mittel zur Bestreitung des Aufenthalts im Ausland verfügt und die Kosten nicht anderweitig durch Eigen- oder Drittmittel gedeckt werden kann;
- g) bereit ist, das erworbene Wissen und Können in den SSO-Publikationen (Swiss Dental Journal SSO, etc.) an Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben;

² Die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 müssen kumulativ erfüllt sein.

³ Die Unterstützung wird ausschliesslich an natürliche Personen und ad personam gewährt.

⁴ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Art. 2

¹ Die besondere Bedeutung des Arbeitsgebiets in der Zahnmedizin (Art. 1 Abs. 1 lit. e) muss durch mindestens zwei schriftliche Referenzen belegt werden. Jedenfalls erforderlich ist die Referenz der vorgesetzten Stelle in der Schweiz (Art. 1 lit. c) sowie derjenigen im Ausland (Art. 1 lit. d). Die qualitative Beurteilung erfolgt durch die Fondskommission.

² Die Fondskommission stellt Antrag an den SSO-Vorstand, welcher dann abschliessend über die Gewährung des Stipendiums entscheidet.

Art. 3

¹ Es können einer oder mehrere Stipendianten pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Stipendien werden einmal pro Jahr ausgerichtet und verteilen sich auf die Gesamtstipendien-summe von maximal CHF 30'000.00 pro Jahr.

² Die Fondskommission kann mit Zustimmung des SSO Vorstandes den vorgenannten Maximal-betrag der finanziellen Lage des Stipendienfonds SSO anpassen.

³ In der Regel wird ein Stipendium einmalig an dieselbe Person ausgerichtet. Die Gewährung eines Anschluss-Stipendiums im Sinne von Art. 5 an dieselbe Person wird nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen gewährt und erstreckt sich höchstens über den Zeitraum von 12 Monaten im Anschluss an das Erst-Stipendium.

B. Gesuchsverfahren

Art. 4

¹ Für die *erstmalige* Bewerbung um ein Stipendium sind der Fondskommission das vollständige ausgefüllte Formular „Stipendiengesuch an den SSO-Stipendienfonds“ (Anhang I dieses Regle-ments) und den darin bezeichneten Beilagen einzureichen. Das Formular kann entweder beim SSO Sekretariat bezogen werden oder auf der SSO-Website herunter geladen werden.

² Dem Gesuch sind insbesondere die beiden Referenzen gemäss Art. 2 beizufügen, welche die besondere Bedeutung des Arbeitsgebiets attestieren, andernfalls auf das Gesuch nicht einge-treten wird.

Art. 5

Gesuche um eine *einmalige* Fortsetzung der Stipendierung sind mit den entsprechenden For-mular unter Beilage eines Tätigkeitsberichts (vgl. Art. 9) und der weiteren im Formular bezeich-neten Unterlagen der Fondskommission einzureichen.

Art. 6

Das Gesuch ist mit den verlangten Unterlagen bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres vor dem Jahr des Stipendienentscheids der Fondsperiode beim SSO Sekretariat (Münz-graben 2, Postfach, 3001 Bern) einzureichen (Einsendeschluss). Später eintreffende Gesuche werden zur Einreichung auf das nachfolgende Jahr verwiesen.

Art. 7

¹ Die Fondskommission prüft die eingereichten Gesuche auf ihren formellen Inhalt innerhalb von 30 Tagen seit Einsendeschluss.

² Bei Erfüllen der Formalien kann ein Gesuchsteller bei Bedarf von der Fondskommission (in der Regel zur Januarsitzung) zu einem Interview (im SSO Sekretariat) eingeladen.

³ Nach Beurteilung der Gesuche sowie im Anschluss an die Interviews schliesst die Fondskom-mission ihre Evaluation ab und unterbreitet dem Vorstand die Nominationen zur Vergabe der

jährlichen Stipendien für die betreffende Fondsperiode. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Erteilung der Stipendien.

⁴ Das SSO Sekretariat orientiert sodann die Gesuchstellenden schriftlich über den Entscheid. Mit der schriftlichen Mitteilung über die Gewährung des Stipendiums sind ebenfalls die damit verbundenen Auflagen mitzuteilen. Die Mitteilung bleibt auf den Entscheid und Auflagen beschränkt; ein Rechtsanspruch des Gesuchstellers auf Nennung der Entscheidgründe besteht nicht.

⁵ Der Stipendienzuschlag wird von der SSO in geeigneter Weise publik gemacht.

C. Pflichten der Stipendianten

Art. 8

¹ Wer ein Stipendium zugesprochen erhalten hat, muss jede innerhalb des betreffenden Jahres eintretende wesentliche Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse der Fondskommission unaufgefordert zur Kenntnis bringen.

² Als wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse gelten:

- a) Zusicherung eines anderen Stipendiums oder eines Darlehens;
- b) Zuwendungen Dritter in Form von Schenkungen, Erbschaften, usw.;
- c) Massgebliche Erhöhung des Einkommens seit Gesuchseinreichung (>15%).

Art. 9

¹ Pro Kalenderjahr hat der Stipendiant nach 6 Monaten seines Forschungs-/Weiterbildungsaufenthalts einen Zwischenbericht über seine Stipendientätigkeit dem SSO Sekretariat zu Händen der Fondskommission abzugeben. Die SSO ist berechtigt, diesen Zwischenbericht zu publizieren (z.B. Swiss Dental Journal SSO).

² Der Bericht muss einen Hinweis auf die Stipendiengewährung durch die SSO aufweisen.

Art. 10

¹ Der Stipendiant reicht innert 3 Monate nach Ablauf seines Forschungs-/Weiterbildungsaufenthaltes, in welchem er von der SSO unterstützt worden ist, dem SSO Sekretariat zu Händen der Fondskommission sowie des SSO-Vorstandes einen Schlussbericht ein. Dieser gibt Aufschluss über:

- a) den Verlauf der Forschung/Weiterbildung und der Ergebnisse;
- b) Auswirkungen der Forschung/absolvierten Weiterbildung auf die weitere persönliche und berufliche Tätigkeit.

² Die SSO ist berechtigt, diesen Schlussbericht zu publizieren (z.B. Swiss Dental Journal SSO).

³ Der Bericht muss einen Hinweis auf die Stipendiengewährung durch die SSO aufweisen.

⁴ Auf Einladung der SSO stellt sich der Stipendiant nach Absprache für ein Kurzreferat über das betreffende Forschungs-/Weiterbildungsthema anlässlich eines SSO Kongresses oder einer anderen SSO Veranstaltung zur Verfügung (gewöhnlich im Folgejahr).

D. Rückzahlung von Stipendien

Art. 11

Jede Stipendiengewährung durch die SSO steht unter dem Vorbehalt, dass diese zur anteilmässigen Rückforderung berechtigt ist, wenn der Forschungs-/Weiterbildungsaufenthalt aus irgendeinem Grund abgebrochen wird.

Art. 12

¹ Kommt ein Stipendienempfänger seinen Pflichten (Art. 8 ff.) nicht nach, kann ihn die SSO (selbst nach Abschluss des Stipendienaufenthaltes) zur Rückerstattung der empfangenen Beträge verpflichten.

² Vorbehalten bleibt ferner die Rückforderung von Stipendien, die gestützt auf unrichtige Angaben des Empfängers gewährt worden sind.

Art. 13

Der Stipendienfonds unterstützt ausschliesslich in der Schweiz wohnhafte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach der im Ausland absolvierten Forschungs-/Weiterbildungsperiode wieder in die Schweiz zurückkehren. Sollte der Stipendienempfänger innert 4 Jahren nach Beendigung der Unterstützung nicht in die Schweiz zurückkehren und da Wohnsitz nehmen, so ist er verpflichtet, das erhaltene Stipendium der SSO zurückzuerstatten.

Art. 14

Im Übrigen besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Die Stipendianten sind jedoch eingeladen, nach Eintritt in das Erwerbsleben Solidarität zu üben, indem sie mit freiwilligen Rückzahlungen dazu beitragen, dass weitere Kolleginnen und Kollegen mittels des Stipendienfonds SSO unterstützt werden können.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 15

¹ Die finanziellen Mittel des Stipendienfonds werden sichergestellt durch den Gründungsbetrag und durch jährliche Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, die jeweils ins Jahres-Budget der SSO aufgenommen werden.

² Die finanzielle Verwaltung des Fonds liegt in den Händen des SSO Kassiers.

Art. 16

¹ Mit Ausnahme des Entscheides über Gutheissungs- und Ablehnungsantrag der Stipendiengeseuche kann die Fondskommission ihre in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben an eines ihrer Mitglieder oder in Form eines Aktuariates an das SSO Sekretariat delegieren.

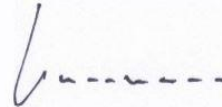
Dieses Reglement ist vom SSO Vorstand an seiner Sitzung vom 7. Juni 2016 angenommen und Kraft gesetzt worden.

Der Präsident SSO



Beat Wäckerle
Dr. med.dent.

Der Sekretär SSO



Simon Gassmann
Rechtsanwalt LL.M.